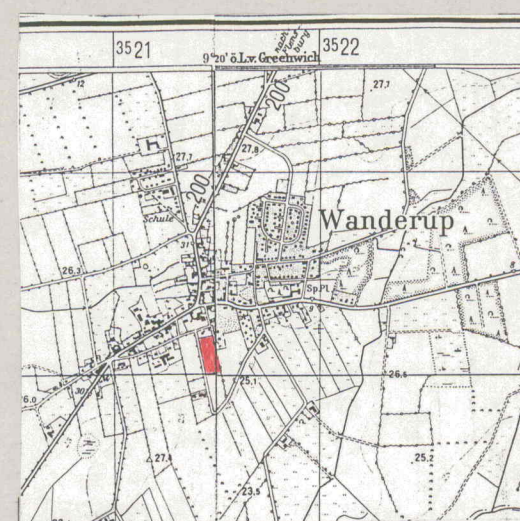


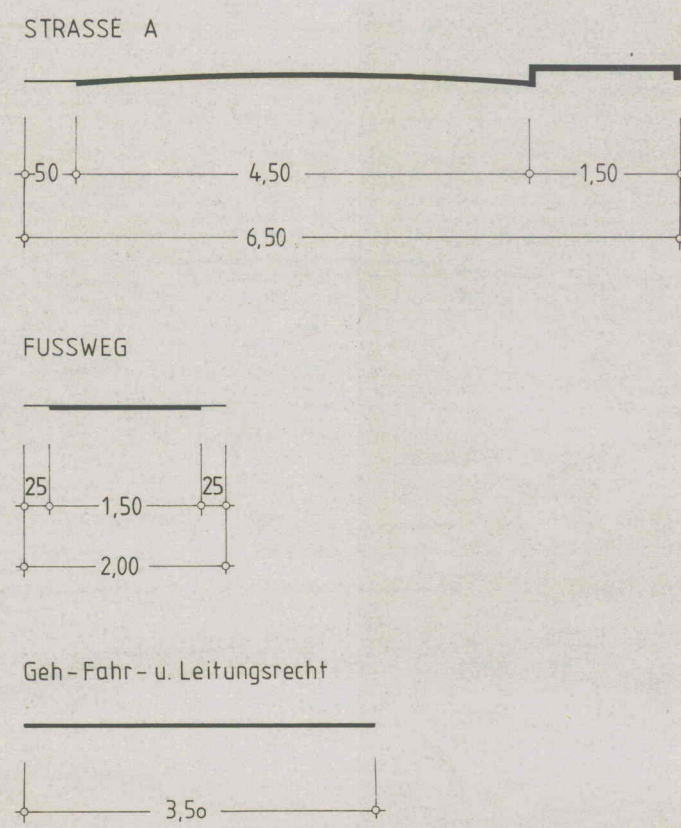
# SATZUNG DER GEMEINDE WANDERUP (KRS. SCHLESWIG-FLENSBURG) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5, SÜNNEBY OST

FÜR DAS WOHNGEBIET MIT FOLGENDER BEGRENZUNG: IM NORDEN UND OSTEN DURCH DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN DES FLURSTÜCKES 13/3 DER RAHMENKARTE 11/2161 A. IM SÜDEN DURCH VERLÄNGERUNG DER SÜDGRENZE DES B-PLANES NR. 3 IM BEREICH DES FLURSTÜCKES 13/3 RECHTWINKLIG ZUR STRASSE, IM WESTEN DURCH DIE GRENZE DES BEBAUUNGSBEBIETES NR. 3. AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. FEBR. 1986 (BGBl. I S. 265) UND DES § 82 ABS. 1 DER LANDESBBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.10.1985 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS 'WOHN-GEBIET SÜNNEBY OST', BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

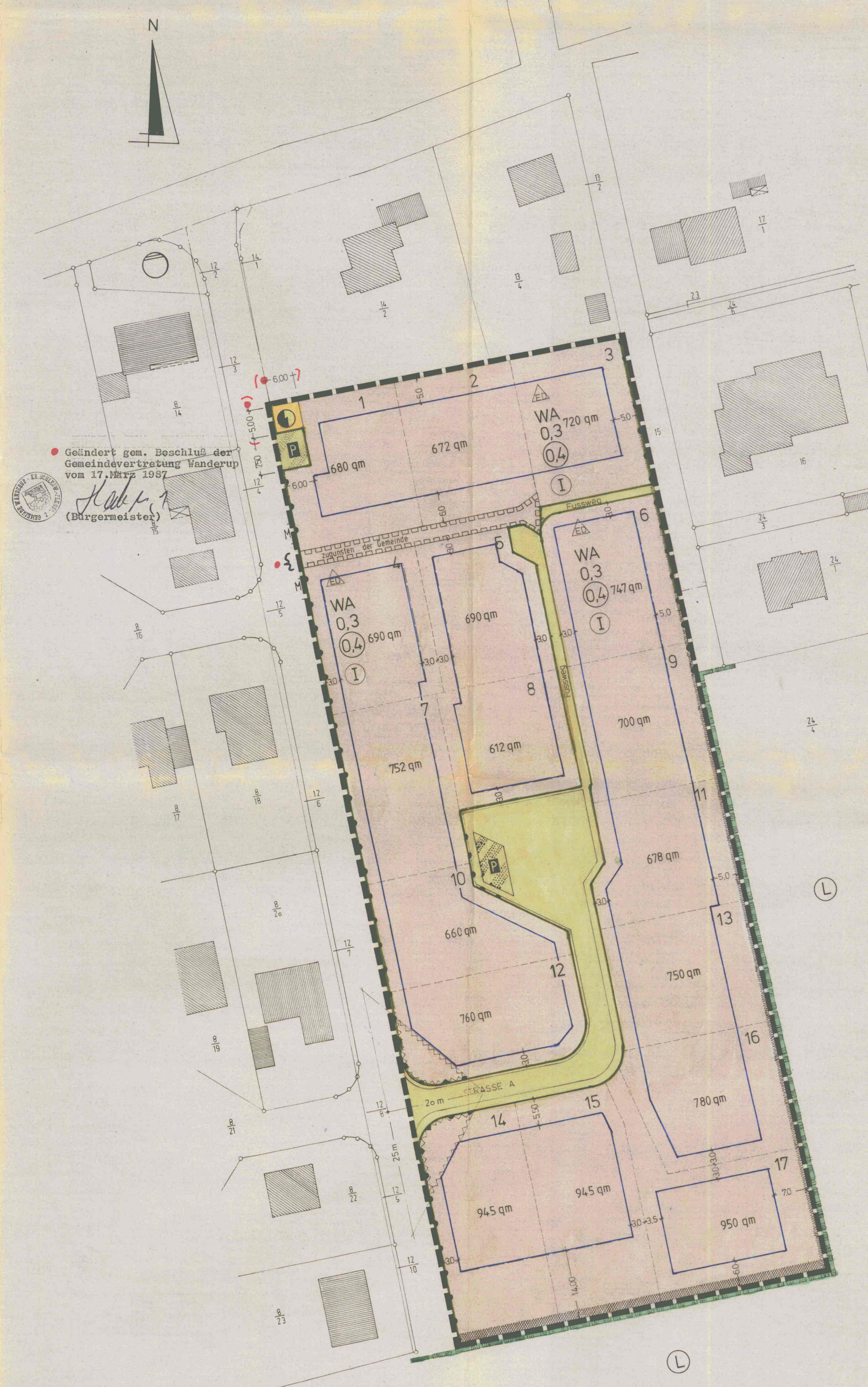
MESSTISCHBLATTAUSSCHNITT M: 1:25000



STRASSENQUERSCHNITTE M: 1:50



PLANZEICHNUNG (TEIL A) M: 1:500



## VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.12.1984. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 5.06.1984 ERFOLGT.  
WANDERUP, DEN 26. AUG. 1986

*Haber*  
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 24 ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 14.06.1984 DURCHFÜHRT WORDEN.  
WANDERUP, DEN 26. AUG. 1986

*Haber*  
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 12.09.1984 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.  
WANDERUP, DEN 26. AUG. 1986

*Haber*  
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 14.08.84 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BE-  
BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.  
WANDERUP, DEN 26. AUG. 1986

*Haber*  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),  
SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.09.1984 BIS ZUM 15.10.1984 WÄHREND FOLGENDER  
ZEITEN, DIENSTSTUNDEN DES AMTES ERGEBEN (16.09.1984, 17.09.1984, 18.09.1984, 19.09.1984, 20.09.1984, 21.09.1984)  
AUSGELEGEN DIE ÖFFENTLICHE ABLEGENUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER  
ABLEGENUNGSFRIST VOM JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM  
5.09.1984 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.  
WANDERUP, DEN 26. AUG. 1986

*Haber*  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 09.04.86 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGEN DER NEUEN STADT-  
BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.  
FLENSBURG, DEN 15. SEP. 1986

L. S. Unterschrift

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDEUKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNG-  
NAHMEN AM 26.08.1986 ENTSCHEIDEN DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.  
WANDERUP, DEN 26. AUG. 1986

*Haber*  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 15.10.1985  
BESCHLOSSEN DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM  
15.10.1985 GEBILLIGT.  
WANDERUP, DEN 26. AUG. 1986

*Haber*  
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),  
WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SCHLESWIG-FLENSBURG VOM 03.11.1986 AZ 8/1316  
MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.  
WANDERUP, DEN 09. NOV. 1986

*Haber*  
BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 07.03.1987  
ERFÜLLT DIE HINWEISE SIND BEACHTET DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES  
KREISES SCHLESWIG-FLENSBURG VOM 15.04.87 AZ 8/1316  
WANDERUP, DEN 07. MAI 1987

*Haber*  
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD  
HIERMIT AUSGEFERTIGT  
WANDERUP, DEN 07. MAI 1987

*Haber*  
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER  
DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 05.05.87 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT  
WORDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELENKMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORM-  
VORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFÖHLEN (§ 195 I ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERÖFFNEN VON ENT-  
SCHAEDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN DIE SATZUNG IST MITHIN AM 06.05.87 RECHTS-  
VERBINDLICH GEWORDEN  
WANDERUP, DEN 07. MAI 1987

*Haber*  
BÜRGERMEISTER

## ZEICHENERKLÄRUNG

| PLANZ. | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGE |
|--------|---------------|-----------------|
|--------|---------------|-----------------|

### FESTSETZUNGEN

|     |   |                          |
|-----|---|--------------------------|
| —   | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes  | § 9 Abs. 7 BBauG         |
| WA  | Allgemeines Wohngebiet  | § 4 Bau NVO              |
| 0,3 | Grundflächenzahl  | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG   |
| 0,4 | Geschäftflächenzahl   | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG   |
| I   | Zahl der Vollgeschosse, zwingend  | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG   |
| △   | Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig, offene Bauweise   | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG   |
| —   | Baugrenze   | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG   |
| —   | Straßenverkehrsfläche   | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG  |
| P   | öffentliche Parkflächen   | " " "                    |
| —   | Straßenbegrenzungslinie   | " " "                    |
| —   | Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile  | § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG  |
| —   | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG  |
| —   | Fläche mit der Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern                                  | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG |
| —   | Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen   | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG  |
| —   | Zu erhaltender Knick  | § 9 Ziffer 25b BBauG     |
| ⊙   | Elektrizität - Trafostation   | § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG  |
|     | Je Wohngebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (Ein Doppelhaus zählt hier für 2 Gebäude) | § 4 Abs. 4 Bau NVO       |

### Darstellung ohne Normcharakter

|        |   |
|--------|---|
| —      | Vorhandene Grundstücksgrenzen                 |
| —      | In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen      |
| —      | Vorhandene bauliche Anlagen                   |
| 750 qm | In Aussicht genommene Grundstücksgrößen       |
| ⊙      | Flächen die dem Landschaftsschutz unterliegen |
| M      | Mülltonnenplatz                               |

### Text Teil B

Erdgeschloßfußbodenhöhe: 30 - 60 cm über angrenzendem Straßenniveau in Straßenmitte - Straße A bzw. des Geh- Fahr- u. Leitungsrechtes

### Ausbildung des Daches:

| Hauptgebäude             |                  |                   |                   |   |
|--------------------------|------------------|-------------------|-------------------|---|
| Par. Nr.                 | Dachneigung Grad | Dachform          | Farbe des Daches  | Dachdeckung   |
| 1-17                     | 30-50°           | keine Festsetzung | keine Festsetzung | Betondachsteine, Dachziegel, Kurzwelplatten, Schiefer |
| Garagen und Nebenanlagen |                  |                   |                   |   |
| 1-17                     | 0-50°            | "                 | "                 | alle geeigneten Dachdeckungsmaterialien               |

**Sichtflächen der Gebäude**  
Zulässig ist nur Verblendmauerwerk. Bei Giebelflächen ist oberhalb der Traufhöhe auch das Material Holz zulässig. Bei Nebenanlagen und Garagen ist auch das Material Holz zulässig.  
**Sichtdreiecke**

Auf den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteilen innerhalb der Sichtdreiecke ist eine Bepflanzung über 0,70m Höhe über O.K. Straßenverkehrsfläche bzw. jede Bebauung unzulässig.

**Stellung der Gebäude**  
Die Gebäudeseiten sind parallel zu den Baugrenzen anzulegen, die entweder parallel zur Straße Sünneby oder zur Ostgrenze des B-Planes verlaufen.

**Anpflanzung von Bäumen u. Sträuchern**  
In den Flächen mit der Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen u. Sträuchern sind heimische standortgerechte Bäume u. Sträucher anzupflanzen u. zu erhalten.

## SATZUNG DER GEMEINDE

### WANDERUP

KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG  
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5  
FÜR DAS "WOHN-GEBIET SÜNNEBY OST"

PLANBEARBEITUNG:  
*Hans-Jörg Beyer*  
Architekt BDB  
2391 WANDERUP  
Tel. 0 46 106 214  
Der Architekt